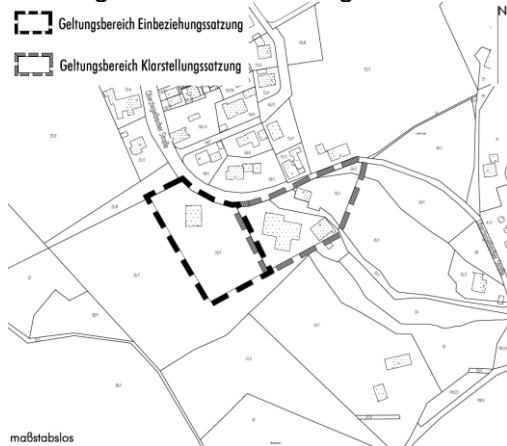


## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Ziegelbach Süd" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat am 26.07.2021 für das Gebiet "südöstlich des Ortsteiles Ziegelbach" die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Ziegelbach Süd" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 09.06.2021 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt:



Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Ziegelbach Süd" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravensburg war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg bedürfen. Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Ziegelbach Süd" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtshaus der Stadt Bad Wurzach (Schlossstraße 19, 88410 Bad Wurzach) Zimmer 113, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem soll die in Kraft getretene Satzung mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften hierzu im Internet unter <https://www.bad-wurzach.de/buerger-wirtschaft/bauenwohnen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-ziegelbach.html> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Wurzach, den 18.08.2021

Alexandra Scherer, Bürgermeisterin